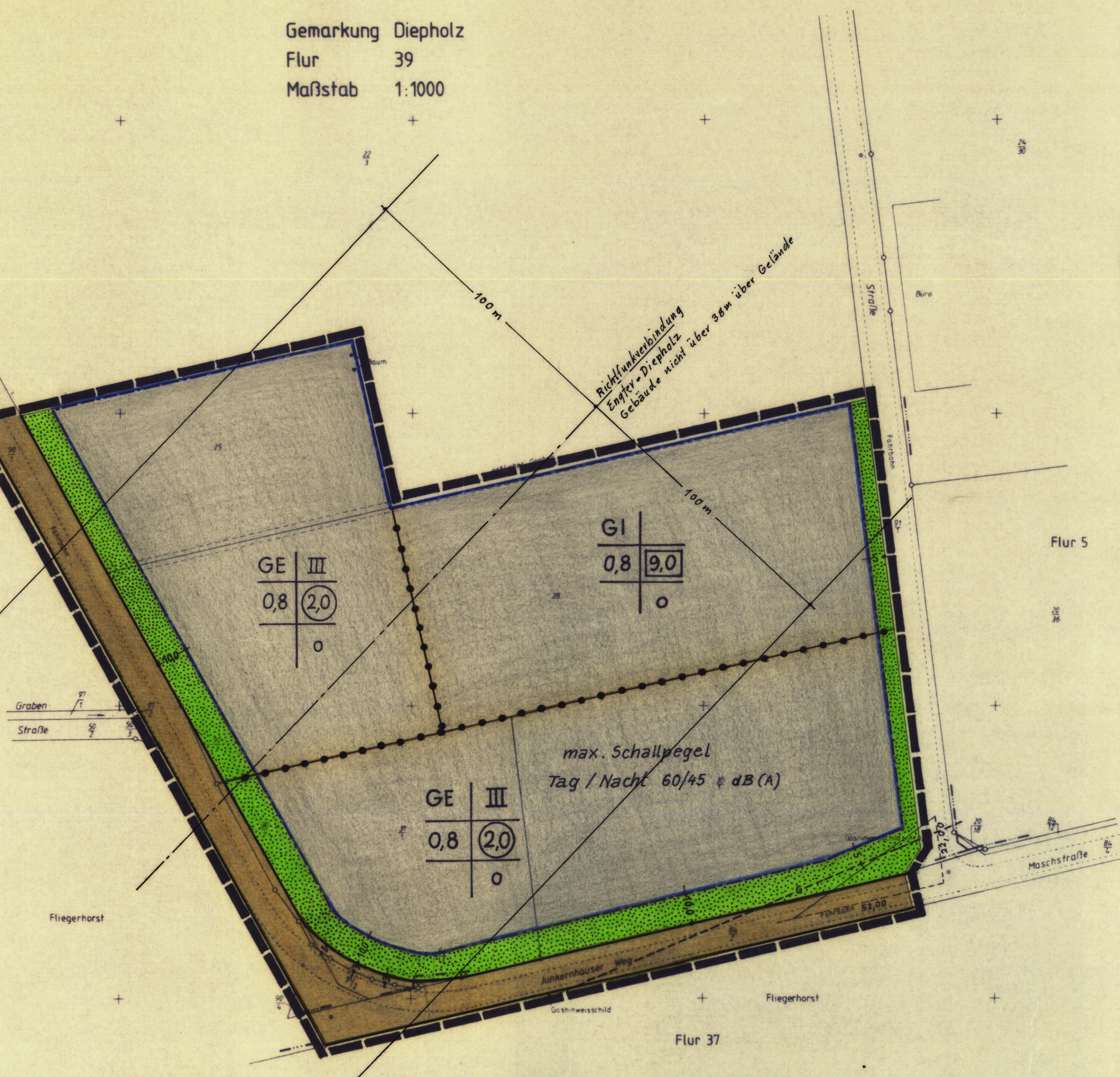


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Flur 40

Gemarkung Diepholz
Flur 39
Maßstab 1:1000



TEXTLICHE FESTSETZUNG

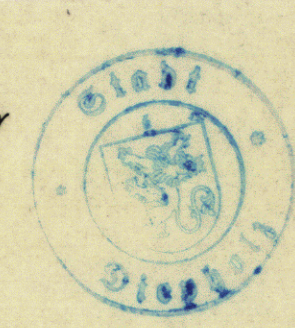
Private Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Grundstückszufahrten bis zu 6,00 m Breite sind zulässig.



P r ä m b e l

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.09.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 9. Gesetzes zur Änderung der NGO und der Nds. Landkreisordnung vom 10.05.1986 (Nds. GVBl. S. 140) hat der Rat der Stadt Diepholz den Bebauungsplan Nr. 29a 'Masch III' - bestehend aus dieser Planzeichnung - als Satzung beschlossen.

Bürgermeister



Diepholz, den 23.6.1986
Stadtoberamtsrat als allgemeiner Vertreter des Stadtdirektors

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.10.1985 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29a beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 6.11.1985 ortsüblich bekannt gemacht.

Diepholz, den 7.11.1985

Stadtoberamtsrat als allgemeiner Vertreter des Stadtdirektors

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Diepholz erteilt durch das Vermessungsbüro Buschmann u. Partner, Barnstorf, 5.3.84 Az. 8448/703
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.3.84).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei übertragen.

Barnstorf, den 2. Juli 1985



Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wird dem Rat der Gemeinde vorgelegt.

Diepholz, den 1.10.1985

Stadtoberamtsrat als allgemeiner Vertreter des Stadtdirektors

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.10.1985 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 6.11.1985 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.11.1985 bis 13.12.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

Diepholz, den 14.12.1985

Stadtoberamtsrat als allgemeiner Vertreter des Stadtdirektors

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.6.1986 dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 14.12.1985 bis zum 13.12.1985 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 8 BBauG in seiner Sitzung am 23.6.1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Diepholz, den 23.6.1986

Stadtoberamtsrat als allgemeiner Vertreter des Stadtdirektors

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde LANDKREIS DIEPHOLZ (Az. 24-24/1986) vom heutigen Tage unter Auflagen gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.

Diepholz, den 25. SEPT. 1986



Genehmigungsbehörde
LANDKREIS DIEPHOLZ
DER OBERKREISDIREKTOR
IN VERRETUNG

- HILLEN -

Der Rat der Gemeinde ist in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beauftragt. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 22.10.1986 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 22.10.1986 rechtsverbindlich geworden.

Diepholz, den 22.10.1986

Im Auftrage

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

- Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- Nichtzutreffendes streichen
- Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
- Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
- Nur falls erforderlich

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Für die nachstehenden Zeichnerischen Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung
WS Kleinsiedlungsgebiete	20 Geschäftszahl (GFZ)
WR Reine Wohngebiete	08 Grundflächenzahl (GRZ)
WA Allgemeines Wohngebiet	90 Baumassenzahl
MD Dorfgebiete	Zahl der Vollgeschosse
MI Mischgebiete	III als Höchstgrenze
MK Kerngebiete	III-V als Mindest- und Höchstgrenze
GE Gewerbegebiete	V zwingend
GI Industriegebiete	
SO Sondergebiete, die der Erhaltung dienen	
SO Sonstige Sondergebiete	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
0 Offene Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf
E nur Einzelhäuser zulässig	Öffentl. Versorgung
D nur Doppelhäuser zulässig	Schule
H nur Hausgruppen zulässig	Post
G nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Feuerwehr
G Geschlossene Bauweise	Kirche u. sonst. religiöse Gebäude
B Baulinie	Naturländ. Grenzen
B Baugrenze	überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen, Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
Straßenverkehrsflächen	Flächen für Versorgungsanlagen
Öffentliche Parkflächen	Elektrizität
Fußgängerbereich	Abwasser
Einfahrt	Gas
Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt	Hauptabwasserleitungen
	Hauptabwasserleitungen

Flächen f. Aufschüttungen, Abgrabungen od. f. die Gewinnung v. Bodenschätzen	Grünflächen
Flächen für Aufschüttungen	Grünflächen, öffentlich/privat
Flächen für Abgrabungen	Parkanlage
	Sportplatz
	Friedhof

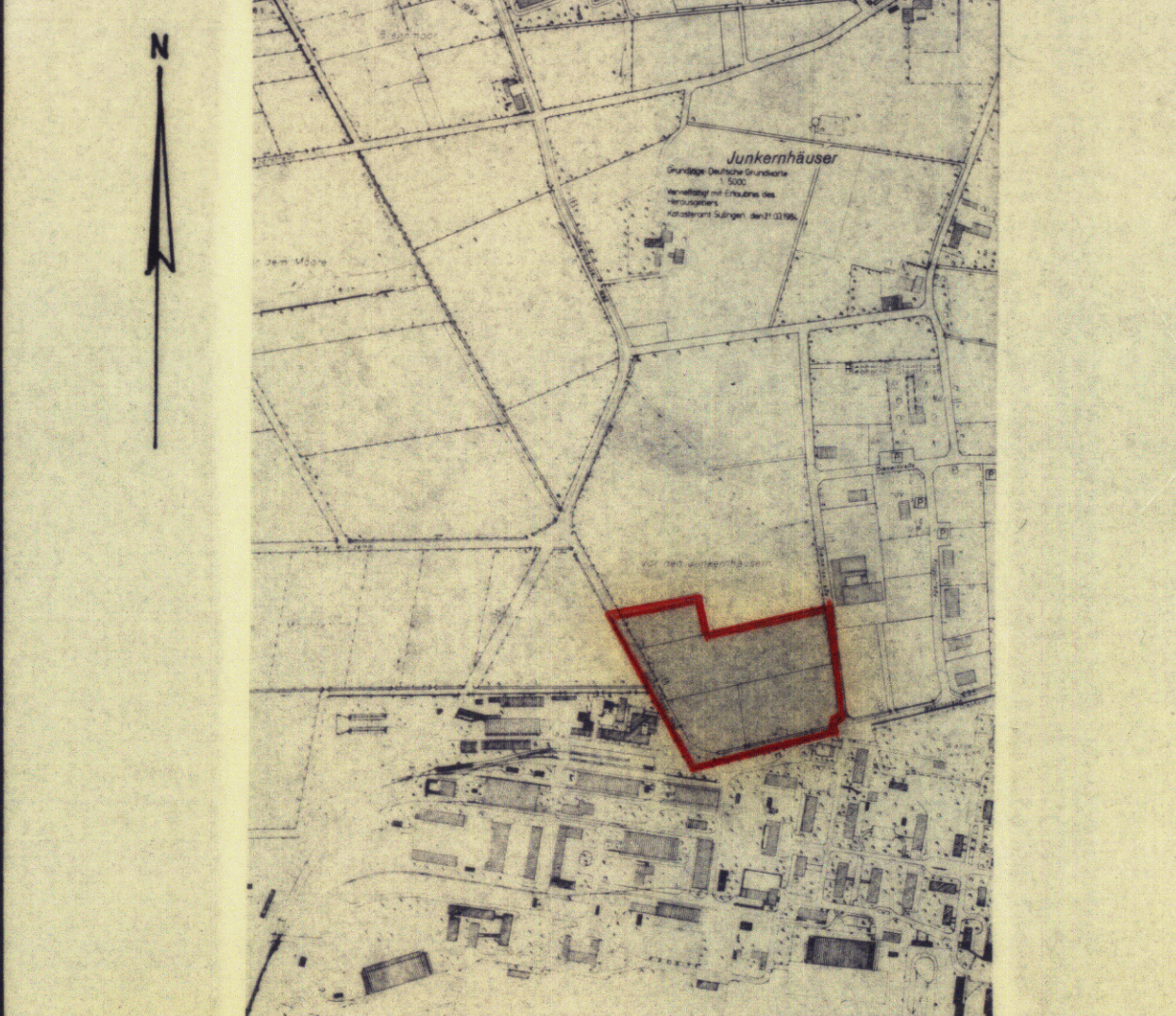
Sonstige Planzeichen	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen	Flächen für die Landwirtschaft
ST Stellplätze	Flächen für die Forstwirtschaft
GA Garagen	
GGA Gemeinschaftsgaragen	
Spezialflächen für Verkehrsflächen	

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Bäume
Sträucher
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Geväusen
Bäume
Sträucher

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
Wasserflächen

Nachrichtliche Übernahmen
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
Naturschutz
Landschaftsschutz
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Geväusen
Bäume
Sträucher
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Geväusen
Bäume
Sträucher

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bereich des Landkreises Diepholz.



Übersichtsplan

M. = 1:10 000

STADT DIEPHOLZ Bebauungsplan Nr. 29a Masch III

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.